Satzung
der Sing- und Musikschule Arnstein

Die Stadt Arnstein erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung für die Sing- und Musikschule Arnstein:

§ 1 - Name, Sitz und Schulträger

Die Sing- und Musikschule ist eine von der Stadt Arnstein getragene kommunale Einrichtung.
Sie ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und führt die Bezeichnung Sing- und Musikschule. Sie hat ihren Sitz in Arnstein. In die Sing- und Musikschule können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereichs des Trägers haben.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens und erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Sing- und Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Die Sing- und Musikschule verfolgt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Die Stadt erstrebt durch den Betrieb der Sing- und Musikschule keinen Gewinn, Überschüsse aus dem Betrieb dürfen nur für Zwecke der Sing- und Musikschule Verwendung finden.

§ 4 - Gebühren

Die BenutzerInnen leisten einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Sing- und Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt, die unter sozialen Gesichtspunkten Ermäßigungen vorsieht. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Schuljahr möglich.

§ 5 - Anmeldung

Anmeldungen sind schriftlich an die Sing- und Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung bezieht sich auf ein komplettes Schuljahr (01.09. - 31.08.). Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Unterrichtswünsche werden im Rahmen der Möglichkeiten der Musikschule berücksichtigt, ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 6 - Unterricht

Ein Einstieg in den Unterricht ist in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Schulleitung auch zu jedem 1. des Monats möglich, der Vertrag ist bis 31. August bindend.

Kann der/die SchülerIn den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Sing- und Musikschule davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts und hat keine Auswirkungen auf die Gebührenordnung. Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung der Lehrkraft ausfallen, werden in der Regel nicht nachgeholt.

Fallen Unterrichtsstunden durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft mehr als 4 Wochen im Schuljahr aus, wird anteilig 1/12 der Jahresgebühr zurückerstattet. Bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

§ 7 - Rücktritt

Nur in besonderen Ausnahmefällen (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung, o.ä.) besteht nach Rücksprache mit der Schulleitung die Möglichkeit, den Unterricht während des laufenden Schuljahres zu beenden.

Die Sing- und Musikschule kann aus zwingenden Gründen, erheblichem Zahlungsverzug, wiederholten Unterrichtsversäumnissen oder bei Verstößen gegen die Schulordnung nach Ermahnung das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden.

§ 8 - Räumlichkeiten

Die Stadt Arnstein stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die Ausstattung. In den Räumen der Sing- und Musikschule gilt die jeweilige Hausordnung.
Foto- und Filmaufnahmen sind während des Unterrichts nicht gestattet.

§ 9 - Aufbau und Angebot

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen.

Die Sing- und Musikschule gliedert sich in:
1. Musikalische Grundfächer
2. Vokalunterricht
3. Instrumentalunterricht
4. Ensemblefächer
5. Förderklasse
6. Ergänzende Einrichtungen

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebots sind die Bereiche 1.- 4.

§ 10 - Leitung der Sing- und Musikschule

Die Sing- und Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Sing- und Musikschule angestellt. Der Leitung obliegen:

a. die organisatorische Leitung
(Einteilung der Lehrkräfte und Genehmigung des Stundenplanes, Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehrpersonals, Überwachung des Schulbetriebs, Planung und Ausgestaltung von Kooperationen, Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung)

b. die musikalisch-pädagogische Leitung
(Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden, Führung des Kollegiums, Kontaktpflege sowie Beratung von SchülerInnen und Eltern, kulturelle Kontaktpflege, fachliche Information und Weiterbildung, künstlerische Aktivitäten)

c. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 11 - Lehrkräfte

An der Sing- und Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit musikpädagogischem Fachstudium oder einer vergleichbaren Qualifikation. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart. Die Vergütung richtet sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen.
Die Lehrkräfte sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der musikalischen Erziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren.

§ 12 - Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternbeirat, Musikschulbeirat oder Förderverein gegründet werden.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Arnstein, 05.05.2025

Franz-Josef Sauer,
Erster Bürgermeister